

Prüfungsverordnung für die kaufmännische Berufsmatur an der Diplomabteilung des Wirtschaftsgymnasiums und der Kantonalen Handelsschule¹⁾

Vom 13. Februar 1996

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929²⁾, auf Antrag des Erziehungsrates, folgende Verordnung:

§ 1. An der Diplomabteilung der Handelsmittelschule (HMS) der Kantonalen Handelsschule kann, die Handelsdiplomausbildung begleitend und übergreifend, die eidgenössische Berufsmaturität erworben werden.

§ 2. Auf den Berufsmaturitätsausweis hat Anspruch:

- a) wer das eidgenössisch anerkannte Handelsdiplom an der Diplomabteilung der KHS erworben hat,
- b) wer die unter § 3 erwähnten Zusatzqualifikationen erworben hat,
- c) wer nach dem Diplomabschluss eine praktische kaufmännische Tätigkeit von mindestens 39 Wochen absolviert hat,
- d) wer im Anschluss an diese Tätigkeit die Prüfung im Bereich «Praktische Arbeiten» abgelegt hat und die Bestehensnormen gemäss § 8 erfüllt.

§ 3. Zusatzqualifikationen werden während der vierjährigen Handelsmittelschulzeit erworben, und zwar in Mathematik, Biologie, Geographie und Geschichte. Die Inspektion³⁾ des Wirtschaftsgymnasiums und der Kantonalen Handelsschule bestimmt jährlich auf Antrag der Schulleitung, ob sie in Form einer Facharbeit oder einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung erworben werden.

§ 4. Die Noten der Zusatzqualifikationen werden mit den jeweiligen Semesternoten hälftig verrechnet und für das Berufsmaturzeugnis gesammelt.

§ 5. Die Schulleitung kann auf Antrag der Mehrheit der in einer Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer oder in eigener Kompetenz einen Schüler oder eine Schülerin von der Weiterführung der Berufsmaturvorbereitung ausschliessen.

¹⁾ Ab dem Schuljahr 1999/2000 gilt für Schülerinnen und Schüler der Handelsmittelschule, welche die kaufmännische Berufsmaturität erwerben wollen, die Prüfungsverordnung HMS/BM vom 5. 2. 2002 (SG 424.200).

²⁾ SG 410.100.

³⁾ § 3: Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 14. 1. 2009 ist der Begriff «Inspektion» geändert worden in «Schulkommission».

§ 6. Die Noten des Berufsmaturzeugnisses kommen auf folgende Weise zustande:

- Deutsch: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Französisch: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Englisch: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Mathematik: Durchschnitt aus Erfahrungsnote plus Zusatzqualifikation,
- Rechnungswesen: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Betriebslehre: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Volkswirtschaftslehre: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Geschichte/Staatskunde: Durchschnitt aus Erfahrungsnote plus Zusatzqualifikation,
- Geographie: Durchschnitt aus Erfahrungsnote plus Zusatzqualifikation,
- Biologie: Durchschnitt aus Erfahrungsnote plus Zusatzqualifikation,
- Informatik: Übernahme aus HMS-Diplom,
- Textverarbeitung: Übernahme der HMS-Diplomnote,
- Praktische Arbeiten/Kenntnisse aus Betrieb und Branche: Durchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

§ 7. Die Schlussnoten der folgenden Fächer werden doppelt gezählt: Deutsch, Französisch, Rechnungswesen, Betriebs- und Rechtslehre, Praktische Arbeiten.

§ 8. Das Berufsmaturzeugnis wird erteilt, wenn Punktzahl und Notenbild den folgenden Mindestbedingungen entsprechen:

Punktzahl: 72 Punkte

Notenbild:

keine Note eins

höchstens eine Note zwei und eine Note drei

höchstens drei mal Note drei

mindestens Note vier im Fach «Praktische Arbeiten».

§ 9. Für die Bewertung der Zusatzqualifikationen werden Fachexpertinnen und Fachexperten zugezogen.

§ 10. Für alle nicht speziell genannten Fälle gilt das «Reglement über die Diplomprüfungen an der Kantonalen Handelsschule Basel vom 5. März 1986⁴⁾» sinngemäss. Einzelheiten werden in von der Schule aufgestellten Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 11. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 1996 wirksam.⁵⁾

⁴⁾ Publiziert am 17. 2. 1996.

⁵⁾ § 10: Dieses R ist aufgehoben. Massgebend ist heute die Prüfungsverordnung HMS vom 5. 2. 2002 (SG 413.720).